

**Einverständniserklärung**  
gemäß §27 Abs 3 WaffG



**SPORTSCHÜTZEN**  
**Dornstadt-Bollingen e.V.**

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten\*), bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser/e Sohn/Tochter\*).

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Geboren am \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Plz Ort, Straße und Hausnummer

Für den Verein Sportschützen Dornstadt-Bollingen

→ An Veranstaltungen des Vereins ( Ausflüge, Feste, etc) teilnehmen darf.\*)

→ Bogenschießen\*)

In Schießstätten mit Bogen, unter einer für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson schießen darf.

→ für Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren\*)

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO<sub>2</sub>-Waffen, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

→ Für Kinder im Alter von 14 und 15 Jahren\*)

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO<sub>2</sub>-Waffen schießen darf.  
in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

→ Für Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren\*)

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO<sub>2</sub>-Waffen schießen darf.  
in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner schießen darf.

Wir nehmen die anliegenden Regelungen des Waffengesetzes gemäß §27 WaffG ( Beiblatt) zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
eigenhändige Unterschriften der Erziehungsberechtigten / der Sorgeberechtigten

**Hinweis für den Vorstand des Vereins bzw. der Betreuer:**

Diese Einverständniserklärung ist bei jedem Schießen griffbereit aufzubewahren !

**\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

## Ab welchem Alter dürfen Minderjährige schießen? Gemäß §27 WaffG

Ohne Altersbeschränkung	Bogenschießen ( Bogenschießen gilt laut Waffengesetz nicht als Schießen, da keine Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Daher unterliegt Bogenschießen nicht den Alterserfordernissen nach §27 WaffG.)
Unter 12 Jahren	Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten <b>und</b> mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt! Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner <b>ist verboten!</b> Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b>ist verboten!</b>
12 und 13 Jahre	Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt! Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten <b>und</b> mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt! Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b>ist verboten!</b>
14 und 15 Jahre	Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt! Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt! Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b>ist verboten!</b>
16 und 17 Jahre	Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist erlaubt! Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt! Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b>ist verboten!</b>
Ab 18 Jahren	Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen sowie mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner oder mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b>ist erlaubt!</b>

(\*) behördliche Erlaubnis = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzelerlaubnis); wird auf Antrag erteilt  
– zuständig ist die Kreispolizeibehörde bzw. Landratsamt